

Bedingungen

für die Aufnahme von Adressen der Bewohner der Ortschaften von Leipzigs Umgegend in das Leipziger Adreßbuch.

- 1) Die Anmeldung für den nächstfolgenden Jahrgang muß bei der Redaction des Adreßbuches schriftlich in der Zeit vom

15. Juni bis 1. September

erfolgen und können spätere Anmeldungen unter allen Umständen nicht berücksichtigt werden.

- 2) Berichtigungen der in dieser Zeit angemeldeten Adressen sind bis zum 1. November zulässig.
- 3) Bei der Anmeldung ist eine Gebühr von mindestens 3 Mark gegen Quittung zu entrichten.
- 4) Die Adressen dürfen nur Vor- und Zunamen, Firma, Geschäfts- oder Gewerbsbranche, Geschäftslocal und Wohnung,
keinesfalls aber Empfehlungen oder Anpreisungen irgend welcher Art enthalten.
- 5) Diesen Adressen wird der Raum von 2 Zeilen in dem 1. Abschnitt der 1. Abtheilung, dem sogen. Einwohner-Verzeichniß, und von einer Zeile im 4. Abschnitt der 2. Abtheilung in den Rubriken: „Gelehrter Stand“ oder „Gewerbtreibende“ eingeräumt. Für jede weitere Zeile oder deren Raum ist eine Mark mehr zu entrichten.
- 6) In der Umgebung von Leipzig wohnhafte Personen, die im Besitz einer beim Königl. Amtsgericht Leipzig oder irgend eines andern Amtsgerichts angemeldeten Firma sind und diese in das „Verzeichniß der kaufmännischen Firmen“ (2. Abth. 4. Abjch.) aufgenommen zu sehen wünschen, haben eine weitere Gebühr von 6 Mark für den Raum von höchstens 6 (viergespaltenen) Zeilen zu entrichten, für jede weitere Zeile oder deren Raum erhöht sich der Preis um 1 Mark.
- 7) Die Adressen von Bewohnern der Ortschaften der Umgegend Leipzigs werden in dem „Einwohner-Verzeichniß“ mit lateinischen Lettern gesetzt.
- 8) Die Anmeldung der Adressen ist **alljährlich** bis zum 1. September unter Erstattung der unter 3, resp. 6 erwähnten Gebühren, **von Neuem** zu bewirken.
- 9) Bei Unterlassung der Anmeldung werden die Adressen in den für die folgenden Jahre erscheinenden Adreßbüchern nicht wieder aufgeführt.